

FAQ`s Netzanschlussvertrag Strom

Gesetzliche Grundlage

Wegen der gesetzlich geforderten Trennung von Netzbetrieb und Energievertrieb/-lieferung (Stichwort: Entflechtung) wurden auch die Regelungen für den Netzanschluss von denen für die Energielieferung getrennt. Diese Trennung ist im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.Juli 2005, hinterlegt.

2006 traten daher u.a. diese Verordnungen in Kraft:

- **Netzanschluss:** Niederspannungs- (NAV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) oder für Mittelspannung (AGB)
- **Energiebelieferung in der Grund- und Ersatzversorgung:** Strom- (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Diese Verordnungen lösen die seit 1979 geltenden Verordnungen über die „Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV, AVBGasV) ab.

Nachfolgend haben wir Antworten auf in diesem Zusammenhang auftretende Fragen zusammengestellt.

- **Wer sind die Vertragspartner**
 - Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) und Netzbetreiber (STW Crailsheim GmbH)
- **Welche Angaben sind im Netzanschlussvertrag u.a. enthalten**
 - Anschrift der Anschlussstelle
 - die vereinbarte vorzuhaltende Leistung des Netzanschlusses
 - die technische Beschreibung des Netzanschlusses
 - die Eigentumsgrenze
- **Was regelt der Vertrag sonst noch:**
 - den Anschluss der elektrischen Anlage
 - den Betrieb des Netzanschlusses
 - die Messung
 - das Betreten des Grundstücks und die Zugänglichkeit zum Hausanschluss und zur Messeinrichtung
 - die Haftungsgrenzen
 - die Höhe des evtl. zu entrichtenden Baukostenzuschusses/Netzkostenbeitrag
- **Was regelt der Vertrag nicht**
 - die Belieferung mit Strom. Dafür ist ein gesonderter Stromliefervertrag notwendig
- **Wie lange läuft der Vertrag**
 - die Laufzeit des Vertrages ist unbegrenzt

Sie haben weitere Fragen?

Sprechen Sie gerne Matthias Ley (Mess- und Leittechnik), 07951 305-382 bzw. matthias.ley@stw-crailsheim.de an.